

Vorlage Nr.: 0131/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2022		N			
Rat	Entscheidung	15.12.2022		Ö			

Überplanmäßige Ausgabe im Teilhaushalt 20.1 Finanzen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die bereitgestellten Mittel für den Teilhaushalt 20.1 Finanzen werden im Finanzhaushalt erkennbar bis Jahresende nicht ausreichen. Hintergrund sind u.a. die Mehrauszahlungen von Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer sowie ein erhöhtes Aufkommen an Abgrenzungsbuchungen (Aufwendungen im alten Jahr, Auszahlungen im neuen Jahr).

Es fehlen Mittel in Höhe von voraussichtlich rd. 350.000 €.

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar und unvorhergesehen sind; die Deckung muss gewährleistet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG entscheidet der Rat über die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Den Mehrauszahlungen für den Teilhaushalt 20.1 Finanzen in Höhe von 350.000 € stehen in gleicher Höhe Minderauszahlungen im Teilhaushalt 61.1 zur Deckung zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 350.000 € im Teilfinanzhaushalt 20.1 Finanzen wird zugestimmt.